



Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Angebote zur Schulkindbetreuung an der Schenk-Friedrich-Schule in Obersontheim

1. Trägerschaft

Trägerin des Betreuungsangebotes für die Schulkindbetreuung nach Unterrichtsende ist die Gemeinde Obersontheim.

Die Gemeinde Obersontheim kann einen freien Träger der Jugendhilfe mit der Durchführung des Betreuungsangebotes beauftragen.

2. Betreuungsinhalte

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schülern sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülerinnen und Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische, freizeitbezogene, kreative und bewegungsfördernde Aktivitäten angeboten.

3. Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag kommt durch schriftliche Anmeldung zustande. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Der Betreuungsvertrag gilt für ein Schuljahr und muss für jedes Schuljahr neu geschlossen werden. Die Betreuung findet während der Schultage von Montag bis Freitag statt.

Die Betreuungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 1.

Während der Schulferien und unterrichtsfreien Tagen findet außer der Ferienbetreuung kein Betreuungsangebot statt.

Die angebotenen Betreuungsformen erfüllen den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes.



4. Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt über die Formulare, welche im Schulsekretariat oder auf der Homepage der Schenk-Friedrich-Schule erhältlich und bis zur festgelegten Frist eines Jahres für das kommende Schuljahr vollständig einzureichen sind.

Eine Aufnahme während des Schuljahres ist bei veränderter familiärer oder beruflicher Situation im Einzelfall möglich.

Das Betreuungsangebot kann nur von Kindern, die an der Schenk-Friedrich-Schule angemeldet sind, besucht werden.

Die Aufnahme in kommunale Schulkindbetreuungsangebote erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind.

Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung haben, werden vorrangig aufgenommen. Dies betrifft im Schuljahr 2026/2027 die Klassenstufe 1 und wird schrittweise bis 2030 auf alle vier Klassenstufen ausgeweitet.

Eine Betreuung nur an einzelnen Tagen in der Woche ist möglich. Dabei sind die Betreuungszeiten im Vorfeld für ein Schuljahr verbindlich anzugeben.

5. Betreuungsentgelt

5.1 Allgemeines

Das Betreuungsentgelt ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 2.

5.2 Zahlung und Fälligkeit

Die zu entrichtenden Entgelte werden durch Ausfüllen und Unterschreiben eines SEPA-Lastschriftmandates durch die Gemeinde Obersontheim eingezogen. Das SEPA-Lastschriftmandat ist auf der Homepage der Schenk-Friedrich-Schule zu finden.

Bei späterer Anmeldung eines Kindes wird das Betreuungsentgelt zum 1. des Monats, für den das Kind erstmalig angemeldet wurde, fällig.

Die Monate Dezember, August und September sind beitragsfrei.

Das Betreuungsentgelt ist auch bei Unterbrechung durch Schulferien, Krankheit oder Fernbleiben eines Schulkindes, sowie in Zeiten, in denen die Einrichtung aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Streik, Personalmangel /-ausfall) geschlossen ist, zu entrichten.

Im Falle einer Kündigung des Betreuungsvertrages wird das Entgelt bis zum Ende des Kündigungsmonates erhoben.



5.3 Schuldner

Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Personensorgeberechtigten der Schülerin oder des Schülers, nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen oder diejenige Person, die das Kind zum Besuch der Einrichtung bzw. der beanspruchten Leistung angemeldet hat. Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

5.4 Angaben

Die Schuldner sind dazu verpflichtet, die zur Bestimmung des Entgeltes erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Die Schuldner sind verpflichtet, sämtliche Änderungen der Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommen die Schuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Obersontheim das Entgelt rückwirkend und zu Lasten der Zahlungspflichtigen ab dem Monat ändern, in dem die Veränderung eingetreten ist. Änderungen in den Verhältnissen, die zu einem niedrigeren Entgelt führen, können in der Regel erst ab dem auf die schriftliche Mitteilung folgenden Kalendermonat berücksichtigt werden.

6. Abmeldung, Ausschluss und Kündigung

6.1 Kurzfristige Befreiung für ein Fernbleiben

Kann das Kind aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen nicht an der Betreuung teilnehmen, so ist es durch die Personensorgeberechtigten von der Betreuung abzumelden.

Es erfolgt in diesem Fall keine Kostenerstattung.

6.2 Ordentliche Kündigung

Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist nur zum jeweiligen Schulhalbjahr möglich.

Die Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres ist einzuhalten. Die Kündigung ist mündlich oder schriftlich im Schulsekretariat abzugeben/einzureichen.

Bei Nichteinhaltung läuft der Vertrag bis zum Schuljahresende weiter.



6.3 Außerordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann von Seiten der Gemeinde Obersontheim bzw. der Schenk-Friedrich-Schule Obersontheim aus wichtigem Grund auch außerordentlich ohne Einhaltung der Fristen schriftlich gekündigt werden, wenn insbesondere eine oder mehrere der nachfolgenden Kündigungsgründe vorliegen:

- Das Kind bleibt der Betreuung länger als vier Wochen unentschuldigt fern.
- Die zu entrichtenden Betreuungsentgelte werden für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt.
- Es bestehen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Schulkindbetreuung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung, die trotz eines vom Träger und der Schule anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.
- Das Kind fügt sich nicht in die Ordnung der Schulkindbetreuung ein oder weist Verhaltensauffälligkeiten auf, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen oder eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Personensorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Ermahnung.
- Wenn eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Fachpersonals oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen werden muss.
- Wiederholt mangelnde Kooperation/Zusammenarbeit mit den Eltern nach durchgeführten Elterngesprächen.

Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund schriftlich mindestens 4 Wochen vor Monatsende kündigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist das Betreuungsentgelt auch für den folgenden Monat zu entrichten. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Kind die Schule wechselt, die Personensorgeberechtigten aufgrund veränderter familiärer oder beruflicher Situation die Betreuung nicht mehr benötigen oder verändern.

6.4 Kündigung zu den Ferienzeiten

Eine Kündigung zu den Ferienzeiten mit einer anschließenden Neuaufnahme ist in allen Fällen ausgeschlossen.



7. Krankheiten

Um Ansteckungen zu vermeiden, haben Personensorgeberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass Kinder mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Läusebefall, Fieber u.a., die Betreuung bis zu ihrer Genesung nicht besuchen. Die Eltern verpflichten sich, das Fehlen ihres Kindes ab dem ersten Krankheitstag zu entschuldigen. Verdacht oder Auftreten einer der genannten Infektionskrankheiten besteht die Verpflichtung, umgehend die Betreuungskräfte zu informieren (§ 34 Infektionsschutzgesetz -IfSG). Dies gilt ebenso, wenn ein Mitglied der Familie erkrankt ist.

Im Einzelfall kann ein ärztliches Attest vorgelegt werden, welches bescheinigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen ist.

8. Aufsicht und Haftung

8.1 Aufsicht während der Betreuungszeiten

Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die Betreuungskräfte für die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen der Kinder bei den Betreuungskräften in der Einrichtung und endet mit den vereinbarten Betreuungszeiten.

Für Kinder, die der Betreuung ohne Abmeldung fernbleiben, wird keine Haftung übernommen.

8.2 Unfallschutz

Es gilt die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung. Versichert ist hierbei alles, was im Zusammenhang mit der Betreuungsmaßnahme steht, auch die mit der Maßnahme zusammenhängenden Wege.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind von den Personensorgeberechtigten sofort der Betreuungskraft bzw. der Schulleitung zu melden. Ebenso ist die Betreuungskraft verpflichtet, Unfälle während der Betreuungszeit an die Personensorgeberechtigten und die Schulleitung zu melden.

Die Betreuungskräfte können für den Hin- und Rückweg zur Betreuung keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen und empfangen daher die Kinder unmittelbar nach Ende und zu Beginn der Betreuung.



8.3 Haftung

Bei Fehlen oder Fernbleiben der Kinder haften die Personensorgeberechtigten.

Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursachen, haftet der Träger nicht. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen. Im Übrigen wird die Haftung auf Vorsatz und Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die kommunalen Angebote der Schulkindbetreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen der Kinder zu kennzeichnen.

9. Betreuungskräfte und Vertretung

Die Gemeinde Obersontheim beauftragt einen Träger der freien Jugendhilfe als Kooperationspartner für die Durchführung der Schulkindbetreuung. Der Träger der freien Jugendhilfe stellt das Betreuungspersonal zur Verfügung.

Bei krankheitsbedingtem Ausfall des Betreuungspersonals sorgt der Träger der freien Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der Schenk-Friedrich-Schule für Ersatz. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Personensorgeberechtigten so früh wie möglich über den Ausfall der Schulkindbetreuung informiert.

10. Gruppengröße

Die Gruppengröße liegt in der Schulkindbetreuung bei 20 Kindern. Eine Betreuungskraft ist für 20 Kinder zuständig.

11. Betreuungsumfang

Die Kinder können maximal 40 Stunden pro Woche betreut werden. Hierbei sind die Unterrichtszeiten bereits inbegriffen.

Eine genaue Aufstellung der festgelegten Zeiten findet sich in der Anlage 1.

Vor Beginn des Schulunterrichts können die Kinder die Frühbetreuung besuchen.

Die Personensorgeberechtigten können Ihr Kind entweder für das Modell A oder das Modell B anmelden. Zur Auswahl stehen die Verlässliche Grundschule, die flexible Nachmittagsbetreuung und/oder die Ganztageschule. Die flexible Nachmittagsbetreuung kann nur in Verbindung mit der vorhergehenden Verlässlichen Grundschule gebucht werden.

Wird ein Kind zur Ganztageschule angemeldet, ist diese verpflichtend für 3 Tage zu buchen. Dieses Angebot ist kostenfrei.



12. Datenerhebung

Die Gemeinde Obersontheim als Trägerin der Betreuungseinrichtungen erhebt, speichert und verarbeitet gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO im Rahmen des Betreuungsvertrages personenbezogene Daten (Angaben zum Kind, den Personensorgeberechtigten, sowie Zahlungsdaten).

Die erhobenen Daten werden dem von der Gemeinde Obersontheim beauftragten Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt, da diese zur Ausführung der Schulkindbetreuung notwendig sind.

Die Daten werden entsprechend der gesetzlichen Fristen aufbewahrt. Eine Datenweitergabe über den oben genannten Zweck hinaus erfolgt nicht.

Ihre Rechte und Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Obersontheim unter Datenschutzerklärung.

13. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft.

Obersontheim, den 09.09.2026

Stephan Türke

Bürgermeister



Anlage 1 – Betreuungsangebote

Modell A: Halbtagschüler

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07:30 Uhr – 07:45 Uhr	Früh- betreuung	Früh- betreuung	Früh- betreuung	Früh- betreuung	Früh- betreuung
07:45 Uhr – 12:25 Uhr	Schule	Schule	Schule	Schule	Schule
12:25 Uhr – 14:00 Uhr	VGS	VGS	VGS	VGS	VGS

Modell B: Ganztagschüler

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07:30 Uhr – 07:45 Uhr	Früh- betreuung	Früh- betreuung	Früh- betreuung	Früh- betreuung	Früh- betreuung
07:45 Uhr – 12:25 Uhr	Schule	Schule	Schule	Schule	Schule
12:25 Uhr – 14:00 Uhr	VGS	VGS	VGS	VGS	VGS
14:00 Uhr – 15:40 Uhr	FNB	-	GTS	-	GTS

Erklärung:

VGS = Verlässliche Grundschule

FNB = Flexible Nachmittagsbetreuung

GTS = Ganztageschule



Anlage 2 – Betreuungsentgelte

Tag	Betreuungsmodell	Elternbeitrag pro Monat
Montag - Freitag	Frühbetreuung	10,00 € pro Monat
Montag	(VGS) Bis 14:00 Uhr	22,00 € pro Monat
Montag	(FNB) Bis 15:40 Uhr	44,00 € pro Monat
Dienstag	(VGS) Bis 14:00 Uhr	22,00 € pro Monat
Mittwoch	(VGS) Bis 14:00 Uhr	22,00 € pro Monat
Donnerstag	(VGS) Bis 14:00 Uhr	22,00 € pro Monat
Freitag	(VGS) Bis 14:00 Uhr	22,00 € pro Monat
Freitag	(FNB) Bis 15:40 Uhr	44,00 € pro Monat